



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN (VIRTUELLEN) HAUPTVER- SAMMLUNG

der Aktionäre der Blue Cap AG, München

WKN A0JM2M

ISIN DE000A0JM2M1

Die Aktionäre der Blue Cap AG werden hiermit zu der am **Mittwoch, 29. Juni 2022, um 10.00 Uhr, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen**, die ausschließlich als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) stattfindet.



ORT
DER HAUPT
VERSAMMLUNG

im Sinne des Aktiengesetzes ist
Ludwigstrasse 11,
80539 München

HINWEIS



Es wird keine Präsenzveranstaltung, sondern auf der Grundlage von § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 sowie in der durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbHG 2021) vom 10. September 2021 geänderten Fassung („COVID-19-Gesetz“) eine ausschließliche virtuelle Hauptversammlung ohne die physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) abgehalten. Die Geltung des COVID-19-Gesetzes wurde durch das Aufbauhilfegesetz 2021, welches am 14. September 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und am Folgetag in Kraft getreten ist, bis einschließlich zum 31. August 2022 verlängert.

Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Versammlung.

Für die angemeldeten Aktionäre der Gesellschaft bzw. ihre Bevollmächtigten wird die gesamte Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> im **passwortgeschützten Internetservice** live in Bild und Ton im Internet übertragen; diese Übertragung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne von § 118 Abs.1 Satz 2 AktG. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die gesellschaftsbenannten Stimmrechtsvertreter.

Weitere Bestimmungen und Erläuterungen zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, sind im Anschluss an die Tagesordnung unter Abschnitt IV abgedruckt.

TAGESORDNUNG UND BESCHLUSSVORSCHLÄGE

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Blue Cap AG zum 31. Dezember 2021 und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2021, des zusammengefassten Lageberichts für die Blue Cap AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Zu Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschluss gefasst. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Somit entfällt eine Feststellung durch die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt deshalb keinen Beschluss zu fassen. Jahresabschluss, Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die Blue Cap AG und den Konzern und der Bericht des Aufsichtsrats sind der Hauptversammlung, ohne dass es nach dem Aktiengesetz einer Beschlussfassung bedarf, zugänglich zu machen.

Die genannten Unterlagen sind ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich und können dort auch während der virtuellen Hauptversammlung eingesehen werden. Ferner werden die genannten Unterlagen in der Hauptversammlung näher erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, vom Bilanzgewinn der Blue Cap AG aus dem Geschäftsjahr 2021 in Höhe von € 26.314.702,50

- a) einen Teilbetrag von € 3.736.846,50 zur Zahlung einer Dividende von € 0,85 je dividendenberechtigter Stückaktie zu verwenden und
- b) den verbleibenden Restbetrag von € 22.577.856,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Dieser Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt insgesamt derzeit 4.396.290 dividendenberechtigte Stückaktien. Sollte sich bis zur Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern, so wird der Hauptversammlung bei unveränderter Ausschüttung von € 0,85 je dividendenberechtigter Stückaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden.

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 4. Juli 2022, fällig.

Die vorgeschlagene Dividende von € 0,85 je dividendenberechtigter Stückaktie entspricht einer Erhöhung der Basisdividende um ca. 13,33% gegenüber dem Vorjahr. Damit bestätigt die Blue Cap AG die eingeleitete Dividendenstrategie trotz der insgesamt unsicheren gesamtwirtschaftlichen Lage. Das abgelaufene Geschäftsjahr 2021 war geprägt von zwei großen Akquisitionen und es sind keine wesentlichen Beteiligungen verkauft worden. In der Folge wird im Rahmen der Ausschüttung für das Jahr 2021 keine Sonderdividende berücksichtigt.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nachfolgend unter lit. a) bis e) genannten Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

- a) Prof. Dr. Peter Bräutigam (Vorsitzender)
- b) Dr. Stephan Werhahn (stellvertretender Vorsitzender)
- c) Michel Galeazzi

- d) Dr. Henning von Kottwitz
- e) Dr. Michael Schieble

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats entscheiden zu lassen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, zu wählen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder der Blue Cap AG läuft mit Beendigung der Hauptversammlung ab, die über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Die Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet demzufolge mit Beendigung dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung der Blue Cap AG aus fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der Blue Cap AG erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine hiervon abweichende kürzere Amtsdauer beschließen.

Eine, auch mehrfache, Wiederwahl ist zulässig.

Sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Prof. Dr. Peter Bräutigam, als auch der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Stephan W. Werhahn, haben jeweils mitgeteilt, aus persönlichen Gründen nicht für eine Wiederwahl als Aufsichtsratsmitglied zur Verfügung zu stehen.

Die Wahlen zum Aufsichtsrat werden als Einzelwahl durchgeführt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

- a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Michel Luc Galeazzi, ausgeübter Beruf: Partner des Private Equity Fonds Evoco AG in Zürich, Schweiz, Wohnort: Zürich, Schweiz, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Galeazzi ist Mitglied des Verwaltungsrats der Evoco AG, Zürich, Schweiz, (inkl. verbundener Unternehmen), Mitglied des Aufsichtsrats der PartnerFonds AG i.L., München, Präsident des Verwaltungsrats der reBuy recommerce GmbH, Berlin, sowie Präsident des Verwaltungsrates der Frank Walz- und Schmiedetechnik GmbH, Hatzfeld (Eder). Im Übrigen ist Herr Galeazzi derzeit nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Galeazzi ist Mitglied des Verwaltungsrats der Evoco AG, Zürich, Schweiz. Die Evoco AG ist Aktionär der PartnerFonds AG i.L. und somit mittelbar auch Aktionär der Blue Cap AG. Die Evoco AG hält jedoch aktuell mittelbar weniger als 10% der Aktien der Blue Cap AG. Es handelt sich bei der Evoco AG daher nicht um einen mittelbar wesentlich beteiligten Aktionär der Blue Cap AG im Sinne des DCGK. Auch sonst bestehen über die Tätigkeit von Herrn Galeazzi als Aufsichtsrat der PartnerFonds AG i.L.; München, hinaus nach Einschätzung des Aufsichtsrats bei Herrn Galeazzi keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Blue Cap AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Blue Cap AG oder einem wesentlich an der Blue Cap AG beteiligten Aktionär,

die nach den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) offenzulegen wären.

- b) Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Henning von Kottwitz, ausgeübter Beruf: Vorstand der PartnerFonds AG i.L. in München und Geschäftsführer B&P Management GmbH, Hamburg, Wohnort: Hamburg, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. von Kottwitz ist derzeit nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Dr. Henning von Kottwitz ist Vorstand der PartnerFonds AG i.L., München. Die PartnerFonds AG i.L. hält aktuell rund 42% der Aktien der Blue Cap AG. Bei der PartnerFonds AG i.L. handelt es sich daher um einen wesentlich beteiligten Aktionär der Blue Cap AG im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK). Im Übrigen bestehen nach Einschätzung des Aufsichtsrats bei Herrn Dr. von Kottwitz keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Blue Cap AG oder deren Konzernunternehmen bzw. den Organen der Blue Cap AG, die nach den Empfehlungen des DCGK offenzulegen wären.

- c) Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Kirsten Lange, ausgeübter Beruf: Aufsichtsrätin der ATS Automation Tooling Systems Inc. in Toronto, Kanada, Wohnort: Ulm, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Lange ist Aufsichtsrätin der ATS Automation Tooling System Inc, Toronto, Kanada. Im Übrigen ist Frau Lange derzeit nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen bei Frau Lange keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Blue Cap AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Blue Cap AG oder einem wesentlich an der Blue Cap AG beteiligten Aktionär, die nach den Empfehlungen des DCGK offenzulegen wären.

- d) Der Aufsichtsrat schlägt vor, Frau Freya Oehle, ausgeübter Beruf: Geschäftsführerin der Dreitausendsassa GmbH in Hamburg, Wohnort: Hamburg, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Frau Oehle ist derzeit nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen bei Frau Oehle keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Blue Cap AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Blue Cap AG oder einem wesentlich an der Blue Cap AG beteiligten Aktionär, die nach den Empfehlungen des DCGK offenzulegen wären.

- e) Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Dr. Michael Schieble, ausgeübter Beruf: Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Biberach in Biberach an der Riß, Wohnort: Biberach an der Riß, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Dr. Schieble ist derzeit nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Herr Dr. Schieble ist Vorstand der Kreissparkasse Biberach, Biberach an der Riß. Die Kreissparkasse Biberach hält aktuell indirekt rund 13,5 % der Aktien der Blue Cap AG. Bei der Kreissparkasse Biberach handelt es sich daher um einen wesentlich beteiligten Aktionär der Blue Cap AG im Sinne des DCGK. Im Übrigen bestehen nach

Einschätzung des Aufsichtsrats bei Herrn Dr. Schieble keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Blue Cap AG oder deren Konzernunternehmen bzw. den Organen der Blue Cap AG, die nach den Empfehlungen des DCGK offenzulegen wären.

- f) Der Aufsichtsrat schlägt weiterhin vor, Frau Dr. Kerstin Kopp, ausgeübter Beruf: Rechtsanwältin und Partnerin bei Lupp + Partner in Frankfurt am Main, Wohnort: Königstein, als Ersatzmitglied für Herrn Michel Galeazzi, Herrn Dr. Henning von Kottwitz, Frau Kirsten Lange, Frau Freya Oehle und Herrn Dr. Michael Schieble für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit zu wählen, und zwar mit der Maßgabe, dass das Ersatzmitglied Frau Dr. Kerstin Kopp Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn eines der Aufsichtsratsmitglieder, für welches das Ersatzmitglied gewählt ist, vor Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt wird. Scheiden mehrere der Aufsichtsratsmitglieder, für die Frau Dr. Kopp als Ersatzmitglied bestellt wurde, vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird Frau Dr. Kopp Mitglied des Aufsichtsrats als Ersatz für das zeitlich erste aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Aufsichtsratsmitglied. Scheiden mehrere der Aufsichtsratsmitglieder, für die Frau Dr. Kopp als Ersatzmitglied bestellt wurde, gleichzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so gilt folgende Nachrückreihenfolge für das Ersatzmitglied Frau Dr. Kopp: (i) Herr Michel Galeazzi, (ii) Herr Dr. Henning von Kottwitz, (iii) Frau Kirsten Lange, (iv) Frau Freya Oehle und (v) Herr Dr. Michael Schieble.

Frau Dr. Kopp ist derzeit nicht Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats bestehen bei Frau Dr. Kopp keine persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Blue Cap AG oder deren Konzernunternehmen, den Organen der Blue Cap AG oder einem wesentlich an der Blue Cap AG beteiligten Aktionär, die nach den Empfehlungen des DCGK offenzulegen wären.

Die Lebensläufe der vorgenannten Aufsichtsratskandidaten und des Ersatzmitglieds sind im Abschnitt II. im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich.

7. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 für Bar- und Sachkapitalerhöhungen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2018/I gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Blue Cap AG sowie über entsprechende Satzungsänderungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 6. Juli 2018 beschlossene Ermächtigung zur Kapitalerhöhung gegen Bar- und/ oder Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2018/I) sowie die in derselben Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts werden aufgehoben; § 4 Absatz 3 der Satzung der Blue Cap AG wird ebenfalls aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird bis zum 28. Juni 2027 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um bis zu Euro 440.000,00 (in Worten: Euro vierhundertvierzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“).
- c) Der Vorstand wird darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft;
- (c) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Blue Cap AG nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % sind neue und bestehende Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden; ferner sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
- (d) wenn die neuen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen, Erwerbsrechten auf Aktien aus anderen Beteiligungsprogrammen und/oder

im Rahmen einer aktienbasierten Vergütung ausgegeben werden sollen und hierfür keine anderweitige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss verwendet wird. Die Ausgabe darf dabei nur an Personen erfolgen, die an dem jeweiligen Programm als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder als ausgewählte Führungskraft oder sonstiger Leistungsträger der Gesellschaft teilnehmen bzw. denen die aktienbasierte Vergütung als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder als ausgewählte Führungskraft oder sonstiger Leistungsträger der Gesellschaft gewährt wird bzw. wurde. Die Ausgabe der neuen Aktien kann dabei insbesondere auch zu vergünstigten Bedingungen (unter Einschluss einer Ausgabe zum geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG) und/oder gegen Einlage von Vergütungsansprüchen erfolgen. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie den vorstehend genannten Personen anzubieten. Die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % ist der Nennbetrag eines für Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG beschlossenen bedingten Kapitals der Gesellschaft sowie der auf Basis einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für Zwecke der Bedienung eines Aktienoptionsprogramms oder aktienbasierten Vergütungsprogramms verwendeten eigenen Aktien anzurechnen. Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist dabei insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien zu bestimmen, insbesondere auch die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien auf ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr zu erstrecken, soweit die Hauptversammlung hierüber noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, ist auch insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 28. Juni 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

d) Satzungsänderung

§ 4 Absatz 3 der Satzung der Blue Cap AG wird vollständig neu gefasst und lautet zukünftig wie folgt:

„(3) Der Vorstand ist bis zum 28. Juni 2027 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen und/ oder Sacheinlagen um bis zu Euro 440.000,00 (in Worten: Euro vierhundertvierzigtausend) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. „mittelbares Bezugsrecht“).

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats darüber hinaus ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- (a) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Patenten oder anderen gewerblichen Schutzrechten oder Lizenzrechten oder einer einen Betrieb bildenden Gesamtheit von Wirtschaftsgütern oder zum Zwecke des Erwerbs von Forderungen gegen die Gesellschaft;
- (c) wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Blue Cap AG nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % sind neue und bestehende Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden; ferner sind Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die zur Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten ausgegeben werden bzw. noch ausgegeben werden können, soweit die Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;

(d) wenn die neuen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage im Rahmen von Aktienoptionsprogrammen, Erwerbsrechten auf Aktien aus anderen Beteiligungsprogrammen und/oder im Rahmen einer aktienbasierten Vergütung ausgegeben werden sollen und hierfür keine anderweitige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss verwendet wird. Die Ausgabe darf dabei nur an Personen erfolgen, die an dem jeweiligen Programm als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder als ausgewählte Führungskraft oder sonstiger Leistungsträger der Gesellschaft teilnehmen bzw. denen die aktienbasierte Vergütung als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft oder als ausgewählte Führungskraft oder sonstiger Leistungsträger der Gesellschaft gewährt wird bzw. wurde. Die Ausgabe der neuen Aktien kann dabei insbesondere auch zu vergünstigten Bedingungen (unter Einschluss einer Ausgabe zum geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG) und/oder gegen Einlage von Vergütungsansprüchen erfolgen. Die neuen Aktien können dabei auch unter Zwischenschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmens ausgegeben werden, das diese Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie den vorstehend genannten Personen anzubieten. Die in Ausnutzung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Aktien dürfen insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % ist der Nennbetrag eines für Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG beschlossenen bedingten Kapitals der Gesellschaft sowie der auf Basis einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für Zwecke der Bedienung eines Aktienoptionsprogramms oder aktienbasierten Vergütungsprogramms verwendeten eigenen Aktien anzurechnen. Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung über die Zuteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist dabei insbesondere ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen vom Gesetz abweichenden Beginn der Gewinnbeteiligung der neuen Aktien zu bestimmen, insbesondere auch die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien auf ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr zu erstrecken, soweit die Hauptversammlung hierüber noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, ist auch insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft ermächtigt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital und, falls das genehmigte Kapital bis zum 28. Juni 2027 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.“

Vor dem Hintergrund der vorstehend vorgeschlagenen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe, aus denen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich. Ferner wird der Bericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts und über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die von der Hauptversammlung am 3. Juli 2020 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien soll durch eine neue, für den Erwerb eigener Aktien nunmehr bis zum 28. Juni 2027 befristete Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die von der Hauptversammlung mit Beschluss vom 3. Juli 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird mit Wirksamwerden der Ermächtigung gemäß nachfolgender Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 8 b) bis f) im noch bestehenden Umfang aufgehoben.
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG eigene Aktien zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Diese Ermächtigung gilt bis zum 28. Juni 2027. Sie ist insgesamt auf einen Anteil von 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat, und jeweils noch besitzt, oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen.

- i) Erfolgt der Erwerb über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot, darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes, sofern der Erwerb über die Börse

stattfindet, oder vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des öffentlichen Kaufangebots, sofern der Erwerb im Wege eines öffentlichen Kaufangebots erfolgt, um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreitet. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots erhebliche Kursabweichungen vom gebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der gebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Angebot angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der maßgebliche Betrag nach dem entsprechenden Kurs am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 10 %-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorhandene Rückkaufvolumen überschreitet, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten) statt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre an der Gesellschaft (Beteiligungsquote) erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorgesehen werden.

- ii) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, legt die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie fest, innerhalb derer Verkaufsangebote abgegeben werden können. Die Kaufpreisspanne kann angepasst werden, wenn sich während der Angebotsfrist erhebliche Kursabweichungen vom Kurs zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten ergeben. Der von der Gesellschaft zu zahlende Kaufpreis je Aktie, den die Gesellschaft aufgrund der eingegangenen Verkaufsangebote

ermittelt, darf den arithmetischen Mittelwert der Kurse der Stückaktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem nachfolgend beschriebenen Stichtag ohne Berücksichtigung der Erwerbsnebenkosten um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Stichtag ist der Tag, an dem der Vorstand der Gesellschaft endgültig formell über die Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder deren Anpassung entscheidet.

Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren gleichartigen Verkaufsangeboten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

- c) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung gemäß § 71 Abs.1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien (i) über die Börse zu veräußern, (ii) an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote anzubieten oder (iii) im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Aktienoptionsprogrammen der Gesellschaft zu verwenden und an Personen, die als ausgewählte Führungskräfte oder sonstige Leistungsträger in einem Arbeits- beziehungsweise Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft stehen oder standen, auszugeben. Sie können den unter (iii) genannten Personen entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise

Anstellungsverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots oder Zusage bestehen muss.

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung gemäß § 71 Abs.1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft zu verwenden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Aktienoptionsprogrammen vereinbart wurden beziehungsweise werden.
- e) Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen ausgenutzt werden.
- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit.c) (iii) und lit.d) verwendet werden. Darüber hinaus kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist jedoch insoweit beschränkt, als nach Ausübung der Ermächtigung die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendeten eigenen Aktien zusammen mit der Anzahl anderer Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts aus einem genehmigten oder bedingten Kapital ausgegeben oder veräußert werden oder aufgrund von während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsrechte und/oder Genussrechten auszugeben sind, insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf; maßgeblich ist entweder das Grundkapital im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder das im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung vorhandene Grundkapital, je nachdem, welcher Wert geringer ist.

Vor dem Hintergrund der vorstehend vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien erstattet der Vorstand schriftlich Bericht über die Gründe, aus denen das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich. Ferner wird der Bericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022 und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsprogramms unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Blue Cap AG an Mitglieder des Vorstands sowie an ausgewählte Führungskräfte und an sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG, über die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2015 sowie über die Änderung der Satzung

Als ein Mittel, um Mitglieder des Vorstands sowie ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft durch eine variable Vergütungskomponente mit langfristiger Anreizwirkung an die Blue Cap AG binden zu können, soll unter TOP 9 die Möglichkeit geschaffen werden, Bezugsrechte auf Aktien der Blue Cap AG unter einem Aktienoptionsprogramm auszugeben. Die von der Hauptversammlung vom 7. August 2015 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen ist am 6. August 2020 ausgelaufen; diese Ermächtigung wurde nicht genutzt. Da demnach keine Bezugsrechte ausstehen, für die das bestehende Bedingte Kapital 2015 benötigt wird, soll das Bedingte Kapital 2015 aufgehoben werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des Bedingten Kapitals 2015

Das von der Hauptversammlung am 7. August 2015 beschlossene, in § 4 Absatz 5 der Satzung geregelte Bedingte Kapital 2015 in Höhe von EUR 1.810.000,00 wird aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2022)

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 439.629 durch Ausgabe von bis zu 439.629 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Das Bedingte Kapital 2022 dient der Sicherung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Blue Cap AG vom 29. Juni 2022 von der Blue Cap AG in der Zeit vom 29. Juni 2022 bis zum 28. Juni 2027 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte wahlweise eigene Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Punkt 9 der Tagesordnung lit. c) Ziff. (5) zu der Hauptversammlung vom 29. Juni 2022 festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

c) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Blue Cap AG

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juni 2027 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bis zu 219.814 Aktienoptionen auszugeben. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG bestimmt.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, bis zum 28. Juni 2027 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bis zu 219.815 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auszugeben.

Eine Aktienoption gewährt ein Bezugsrecht auf eine Aktie der Blue Cap AG. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut übernommen werden mit der Verpflichtung, sie nach Weisung der Blue Cap AG an Bezugsberechtigte gemäß nachfolgender Ziff. (1) zu übertragen, die allein zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht. Im Rahmen der Ausgabe der Aktienoptionen ist die 10 %-Grenze des § 192 Abs. 3 S. 1 AktG zu beachten, wobei die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung eines Aktienoptionsprogramms verwendeten eigenen Aktien oder zu diesem Zweck aus einem genehmigten Kapital ausgegebenen oder veräußerten Aktien anzurechnen sind. Für die Ausgabe von Aktienoptionen gelten nachfolgende Bestimmungen:

(1) Kreis der Bezugsberechtigten

Aktienoptionen können ausschließlich an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG ausgegeben werden. Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen werden durch den Vorstand der Blue Cap AG und, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionen erhalten, durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgelegt.

Es dürfen ausgegeben werden:

- _ an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft insgesamt bis zu 219.815 Aktienoptionen und
- _ an ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG bis zu 219.814 Aktienoptionen.

(2) Bezugsrecht

Die Aktienoptionen gewähren dem Inhaber das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Blue Cap AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer Aktie der Blue Cap AG gegen Zahlung

des Ausübungspreises nach Ziff. (5). Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie ausgegeben werden. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien unter Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals auch eigene Aktien gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der Gesellschaft sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

(3) Erwerbszeiträume

Aktienoptionen können innerhalb des Ermächtigungszeitraums nach einem einmal oder wiederholt aufzulegenden Programm ein- oder mehrmals im Jahr in Tranchen ausgegeben werden, wobei die Ausgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jeweils innerhalb von vier Wochen, beginnend jeweils am dritten Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse des jeweiligen Quartals bzw. Geschäftsjahres erfolgt.

Als Ausgabetag gilt der Zeitpunkt, zu dem den Bezugsberechtigten das Angebot zur Gewährung von Aktienoptionen zugeht, ungeachtet des Zeitpunkts der Annahme des Angebots.

(4) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Die Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beträgt mindestens vier Jahre. Sie beginnt am Tag nach Ausgabe der jeweiligen Aktienoptionen. Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von längstens acht Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption, möglich; die Optionsbedingungen können eine kürzere Ausübungsfrist vorsehen. Ausübungsbeschränkungen, die sich aus dem Gesetz einschließlich der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014)

ergeben, bleiben unberührt und sind von den Bezugsberechtigten zu beachten.

(5) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Blue Cap AG entspricht dem volumengewichteten 3-Monats Durchschnittskurs der Blue Cap-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Ausgabebetrag der Aktienoptionen. Die Optionsbedingungen können für den Fall, dass während der Laufzeit der Aktienoptionen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital der Blue Cap AG durch Ausgabe neuer Aktien erhöht wird oder eigene Aktien abgegeben werden oder Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Blue Cap AG begeben werden, eine Ermäßigung des Ausübungspreises vorsehen, durch das die Inhaber der Aktienoption wirtschaftlich so behandelt werden, als ob sie im Moment der Bezugsrechtseinräumung Aktionäre gewesen wären. Die Anpassung entfällt, wenn den Inhabern der Aktienoptionen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem Bezugsrecht der Aktionäre entspricht. Die Optionsbedingungen können ferner eine Anpassung nach dem vorgenannten Maßstab für den Fall von Kapitalmaßnahmen (Aktienzusammenlegung oder -split, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Kapitalherabsetzung) während der Laufzeit der Bezugsrechte vorsehen. Die Entscheidung über eine Anpassung obliegt, soweit Vorstandsmitglieder der Gesellschaft betroffen sind, dem Aufsichtsrat; im Übrigen dem Vorstand. Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinn von § 9 Abs. 1 AktG.

(6) Erfolgsziel

Aus den Aktienoptionen können Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der volumengewichtete 3-Monats-Durchschnittskurs der Blue Cap-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse bei Ablauf

der Wartezeit den Ausübungspreis nach Ziff. (5) um mindestens 25 % übersteigt.

(7) Anpassungen für den Fall von außergewöhnlichen Maßnahmen oder Ereignissen

Sollte die Kursveränderung der Aktien der Blue Cap AG nach Einschätzung des Aufsichtsrats von außergewöhnlichen Maßnahmen oder Ereignissen positiv beeinflusst sein, wie zum Beispiel im Fall eines Übernahmeangebots, kann der Aufsichtsrat nach billigem Ermessen die Ausübbarkeit von Aktienoptionen, die an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt wurden, angemessen anpassen. Eine Anpassung kann insbesondere erforderlich sein, um die Angemessenheit der Vergütung im Sinne von § 87 Abs. 1 Satz 1 AktG sicherzustellen.

Sollte die Kursveränderung der Aktien der Blue Cap AG nach Einschätzung des Vorstands von außergewöhnlichen Maßnahmen oder Ereignissen positiv beeinflusst sein, wie zum Beispiel im Fall eines Übernahmeangebots, kann der Vorstand nach billigem Ermessen die Ausübbarkeit von Aktienoptionen, die an ausgewählte Führungskräfte oder sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG gewährt wurden, angemessen anpassen. Eine Anpassung kann insbesondere erforderlich sein, wenn der Aufsichtsrat die Ausübbarkeit von Aktienoptionen des Vorstands gemäß vorstehendem Satz angepasst hat oder hätte anpassen müssen (Ermessensreduzierung auf Null).

(8) Nichtübertragbarkeit

Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar; sie sind jedoch vererblich. Die Aktienoptionen können nur durch den jeweiligen Bezugsberechtigten selbst oder seine Erben ausgeübt werden.

(9) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen; soweit die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, wird der Aufsichtsrat ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie der Ausgabe und Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen.

Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere die Entscheidungen über (i) die einmalige oder wiederholte Auflage von jährlichen Tranchen zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen, (ii) die Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsprogramms und der jährlichen Tranchen, (iii) das Verfahren der Zuteilung und Ausübung der Aktienoptionen, (iv) die Zuteilung von Aktienoptionen an einzelne Bezugsberechtigte, (v) die Festlegung des Ausgabebtags innerhalb des jeweiligen Ausgabezeitraums sowie (vi) die Ausübbarkeit in Sonderfällen, insbesondere im Falle des Ausscheidens von Bezugsberechtigten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und im Todesfall.

d) Satzungsänderung

§ 4 Absatz 5 der Satzung der Blue Cap AG wird aufgehoben.
§ 4 Absatz 4 der Satzung der Blue Cap AG wird vollständig neu gefasst und lautet zukünftig wie folgt:

„Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 439.629 durch Ausgabe von bis zu 439.629 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die Bedingte Kapitalerhöhung 2022 wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 29. Juni 2022 in der Zeit bis zum 28. Juni 2027 von der Blue Cap AG ausgegeben werden, von ihrem

Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte wahlweise eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Gesellschaft nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Vorstand oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“

e) Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen.

Vor dem Hintergrund der vorstehend vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022 und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsprogramms erstattet der Vorstand schriftlich Bericht zum Vorschlag über die Schaffung des Bedingten Kapitals 2022 und die wesentlichen Parameter des Aktienoptionsprogramms. Der Bericht ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich. Ferner wird der Bericht dort auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

ANLAGEN ZU TAGESORDNUNGS- PUNKT 6 (LEBENSÄUFE DER VORGESCHLAGENEN AUFSICHTS- RATSKANDIDATEN)

- a) **Michel Galeazzi**, Partner des Private Equity Fonds Evoco AG in Zürich, Schweiz, wohnhaft in Zürich, Schweiz

Persönliche Daten

Wohnort	Zürich
Geburtsjahr	1978
Nationalität	Schweizer

Beruflicher Werdegang

derzeit	Partner und Mitgründer, Evoco AG
2008 – 2010	Associate Director, HgCapital
2004 – 2008	Associate, 3i Group plc

Ausbildung

2011 – 2011	MBA, IMD Lausanne, Schweiz
2001 – 2004	Master-Abschluss in Volkswirtschaftslehre mit Vertiefung auf Finanzmarkttheorie, Universität Bern

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien (ohne Blue Cap AG)

_ Mitglied des Verwaltungsrates, Evoco AG (inkl. verbundene Unternehmen), Zürich/Schweiz
_ Präsident des Verwaltungsrates, reBuy recommerce GmbH, Berlin
_ Präsident des Verwaltungsrates der Frank Walz- und Schmiedetechnik GmbH, Hatzfeld (Eder)
_ Mitglied des Aufsichtsrates, PartnerFonds AG, München

- b) **Dr. Henning von Kottwitz**, Vorstand der PartnerFonds AG i.L. in München und Geschäftsführer B&P Management GmbH, Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Deutschland

Persönliche Daten

Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1973
Nationalität	deutsch

Beruflicher Werdegang

Seit 2019	Abwickler, PartnerFonds AG i.L. und Geschäftsführer, B&P Management GmbH
2018 – 2019	Partner, QVARTZ GmbH
2012 – 2017	Geschäftsführer, PRESPARTNERS GmbH
2002 – 2011	Principal, THE BOSTON CONSULTING GROUP GmbH

Ausbildung

2002	Promotion Dr. Jur.: „Konfliktaustragung in der Zwei-Personen-GmbH“
2000	Zweite Juristische Staatsprüfung
1998	Erste Juristische Staatsprüfung
1993 – 1998	Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Passau und der LMU München

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien (ohne Blue Cap AG)

keine

- c) **Kirsten Lange**, Aufsichtsrätin der ATS Automation Tooling Systems Inc. in Toronto, Kanada, wohnhaft in Ulm, Deutschland

Persönliche Daten

Wohnort	Ulm
Geburtsjahr	1966
Nationalität	deutsch

Beruflicher Werdegang

seit 2017	Aufsichtsrätin, ATS Automation Tooling Systems Inc.
2015 - 2020	Aufsichtsrätin, Heidelberger Druckmaschinen AG
2018	Vorstandsvorsitzende (interim), Fritsch Holding AG
2012 - 2017	Geschäftsführerin, Voith Hydro GmbH & Co. KG
1990 - 2012	Partner und Managing Director, THE BOSTON CONSULTING GROUP GmbH

Ausbildung

1992 – 1993	Master of Business Administration, INSEAD, Frankreich
1986 - 1990	Studium der Journalistik an der LMU München
1985 - 1990	Ausbildung an der Deutschen Journalistenschule München

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien (ohne Blue Cap AG)

_ ATS Automation Tooling Systems Inc., Toronto, Kanada

- d) **Freya Oehle**, Geschäftsführerin der Deitausendsassa GmbH in Hamburg, wohnhaft in Hamburg, Deutschland

Persönliche Daten

Wohnort	Hamburg
Geburtsjahr	1989
Nationalität	deutsch

Beruflicher Werdegang

seit 2018	Gründerin & Geschäftsführerin Deitausendsassa GmbH Beiratsmitglied bei dem Bundesverband Deutsche StartUps e.V.
seit 2017	Mitglied im Innovations Board / Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger
seit 2018	Mitglied Advisory Board bei 48Forward / Fürg UG
2013-2017	Gründerin & Geschäftsführerin spottster.com / vidiventi GmbH

Ausbildung

2011-2013	Master-Studium Finanzen & Controlling an der WHU – Otto Beisheim School of Management sowie der Kellogg School of Management, Northwestern University
2008-2011	Bachelor-Studium der Betriebswirtschaftslehre an der WHU – Otto Beisheim School of Management sowie der RSM – Rotterdam School of Management

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien (ohne Blue Cap AG)

keine

e) **Dr. Michael Schieble**, Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Biberach in Biberach an der Riß, wohnhaft in Biberach an der Riß, Deutschland

Persönliche Daten

Wohnort	Biberach an der Riß
Geburtsjahr	1968
Nationalität	deutsch

Beruflicher Werdegang

seit 2001	Rechtsanwalt und Partner, Noerr LLP (vormals Nörr Stiefenhofer Lutz)
1994 - 2001	Angestellter Rechtsanwalt, Nörr Stiefenhofer Lutz

Ausbildung

1997 – 1998	Dissertation „Bonitätsprüfung im Firmenkundengeschäft“, Universität Frankfurt, Promotion zum Dr. rer. pol.
1990 – 1995	Studium der Betriebswirtschaftslehre, European Business School, Oestrich-Winkel
1989 – 1990	Wehrdienst
1987 – 1989	Ausbildung zum Bankkaufmann, Deutsche Bank AG, Köln

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien (ohne Blue Cap AG)

keine

f) **Dr. Kerstin Kopp** (Ersatzmitglied), Rechtsanwältin und Partnerin bei Lupp + Partner in Frankfurt am Main, wohnhaft in Königstein, Deutschland

Persönliche Daten

Wohnort	Königstein
Geburtsjahr	1963
Nationalität	deutsch

Beruflicher Werdegang

seit 2021	Partnerin bei Lupp + Partner
1996 - 2021	Partnerin bei Clifford Chance
1991 - 1996	Associate bei Clifford Chance

Ausbildung

1993	Abschluss der Promotion (Dr. jur.)
1988 – 1991	Referendariat in Düsseldorf (2. Staatsexamen)
1982 - 1987	Studium der Jurisprudenz in Universität Bonn (1. Staatsexamen)

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien (ohne Blue Cap AG)

keine

BERICHTE AN DIE HAUPT- VERSAMMLUNG

1. Bericht des Vorstands zu der unter Ziffer 7 der Tagesordnung genannten Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022 und zu der dort vorgesehenen Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 203 Abs. 1 und 2 Aktiengesetz)

Unter Tagesordnungspunkt 7 soll ein neues Genehmigtes Kapital 2022 von insgesamt Euro 440.000,00 im Wege der Satzungsänderung geschaffen werden, das bis zum 28. Juni 2027 befristet sein soll. Das neue Genehmigte Kapital 2022 tritt neben das weiterhin bestehende Genehmigte Kapital 2020 in Höhe von aktuell EUR 700.000,00 und das Genehmigte Kapital von 2021 in Höhe von aktuell EUR 500.000,00. Im Interesse größtmöglicher Flexibilität soll auch das neue Genehmigte Kapital 2022 insgesamt sowohl für Bar- als auch für Sachkapitalerhöhungen zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft als Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, sich auch zukünftig an Unternehmen zu beteiligen oder Unternehmen bzw. Unternehmensteile zu erwerben. Dadurch soll zusätzlich der Wert der Aktie der Gesellschaft gesteigert werden. Um auch Eigenkapital zur Finanzierung einsetzen zu können, ist es notwendig, das vorgeschlagene genehmigte Kapital zu schaffen. Da eine Kapitalerhöhung bei einer Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann diese in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung unmittelbar beschlossen werden. Vielmehr bedarf es aus diesem Grund der Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats schnell zurückgreifen kann.

- Barkapitalerhöhung

Im Falle der Barkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen,

wobei auch ein mittelbares Bezugsrecht im Sinne des § 186 Abs. 5 Aktiengesetz genügt. Die Ausgabe von Aktien unter Einräumung seines solches mittelbaren Bezugsrechts ist bereits nach dem Gesetz nicht als Bezugsrechtsausschluss anzusehen. Den Aktionären werden letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt wie beim direkten Bezug. Aus abwicklungstechnischen Gründen werden lediglich ein oder mehrere Kreditinstitut(e) an der Ausgabe der Aktien an die Aktionäre beteiligt.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können, zur Erleichterung der Abwicklung vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich höher. Der Bezugsrechtsausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung einer Aktienaussgabe.

In Fällen der Barkapitalerhöhung unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals soll der Vorstand ferner gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich eines Erhöhungsbetrages, der weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung 10% des vorhandenen Grundkapitals übersteigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, Marktchancen in ihren verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen und einen dafür bestehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig zu decken. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht dabei der Verwaltung nicht nur ein zeitnäheres Agieren, sondern auch eine Platzierung der Aktien zu einem börsenkursnahen Preis. Dies führt im Vergleich zu Bezugsrechtsemissionen zu höheren Emissionserlösen. Zusätzlich kann mit einer derartigen Platzierung die Gewinnung

neuer Aktionärsgruppen verbunden werden. Der Vorstand soll mit dieser Form der Kapitalerhöhung in die Lage versetzt werden, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vornehmen zu können.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Abs.1 und 2, 186 Abs.3 Satz 4 Aktiengesetz wird der Vorstand die Abweichung vom Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Der Bezugsrechtsausschluss darf weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung 10% des bestehenden Grundkapitals überschreiten. Durch diese Vorgaben wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen den Schutzbedürfnissen der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Jeder Aktionär hat aufgrund des börsenkursnahen Ausgabekurses der neuen Aktien und aufgrund der größenmäßigen Begrenzung der bezugsrechtsfreien Kapitalerhöhung grundsätzlich die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung seiner Anteilsquote erforderlichen Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen über die Börse zu erwerben. Es ist daher sichergestellt, dass in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen bei einer Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts angemessen gewahrt werden, während der Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

- Sachkapitalerhöhung

Im Zusammenhang mit der Absicht der Gesellschaft, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteile zu erwerben, bedarf die Gesellschaft auch der Möglichkeit, derartige Akquisitionen durch Aktien finanzieren zu können.

Die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft als Akquisitionswährung anbieten zu können, schafft einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren. Um die Liquidität der Gesellschaft zu schonen, können oder sollen die im Rahmen der Akquisition von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen zu zahlenden Gegenleistungen – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Auch kann der Veräußerer Wert darauf legen, als Gegenleistung Aktien der erwerbenden Gesellschaft zu erhalten, weil dies für ihn günstiger sein kann.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, soll den Vorstand in die Lage versetzen, eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Unternehmensteile, Forderungen gegen die Gesellschaft, Patente, gewerbliche Schutzrechte, Lizenzen oder eine einen Betrieb bildende Gesamtheit von Wirtschaftsgütern gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Hierfür muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden. Da derartige Akquisitionen meist kurzfristig erfolgen, können sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Die Möglichkeit, im Einzelfall Forderungen gegen die Gesellschaft durch Ausgabe von Aktien zurückzuführen zu können, hat ebenfalls den Vorteil, dass eine Belastung der Liquidität vermieden wird. Zwar kommt es bei einem Bezugsrechtsausschluss zu einer Verringerung der Beteiligungsquote der Aktionäre; die Nutzung von Aktien als Akquisitionswährung sowie

zur Einbringung von Forderungen gegen die Gesellschaft wäre jedoch bei eingeräumtem Bezugsrecht nicht möglich.

– Bar- und/oder Sachkapitalerhöhung

Das Bezugsrecht soll ferner ausgeschlossen werden können, wenn die neuen Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage im Rahmen von Aktionsoptionsprogrammen, Erwerbsrechten auf Aktien aus anderen Beteiligungsprogrammen und/oder im Rahmen einer aktienbasierten Vergütung ausgegeben werden sollen und hierfür keine anderweitige Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss verwendet wird.

Aktionsoptionsprogramme, andere Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütungen dienen der Stärkung der Motivation von Mitarbeitern und Führungskräften sowie deren Identifikation mit der Gesellschaft, an deren Entwicklung sie durch eine Beteiligung in Aktien teilhaben können. Durch geeignete Halte- oder Wartefristen kann dabei insbesondere auch dem Anliegen der Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und einer Teilnahme der Berechtigten sowohl an Kursgewinnen als auch Kursverlusten angemessen Rechnung getragen werden. Eine Verwendung von Aktien für diese Zwecke ist nur möglich, wenn insoweit das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sollen daher die Möglichkeiten der Gesellschaft erweitert werden, Aktionsoptionsprogramme, andere Beteiligungsprogramme und erfolgsbezogene Vergütungspakete für ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG anzubieten, mit denen die nachhaltige Unternehmensentwicklung gefördert und zugleich qualifizierte Mitarbeiter und Führungskräfte gewonnen und an das Unternehmen gebunden werden können. Die Begrenzung des Volumens der Ermächtigung auf insgesamt 10 % des Grundkapitals dient dem Interesse der Aktionäre an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung. Aus den vorstehenden Gründen liegt ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für die genannten Zwecke – vorbehaltlich der Überprüfung anhand der Einzelheiten eines entsprechenden Programms bei Ausnutzung der

Ermächtigung – im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre und ist sachlich gerechtfertigt. Konkrete Vorhaben, für welche diese Ermächtigung genutzt werden soll, bestehen derzeit nicht. Der Gesellschaft soll es durch die vorliegende Ermächtigung allerdings ermöglicht werden, bestehende oder sonstige in Zukunft aufzulegende aktienbasierte Programme statt mit eigenen Aktien ggf. auch mit Aktien aus genehmigtem Kapital zu bedienen.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Bei Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

2. Bericht des Vorstands zu der unter Ziffer 8 der Tagesordnung genannten Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts (§§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG)

Unter Punkt 8 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG für einen Zeitraum von 5 Jahren bis zum 28. Juni 2027 zu ermächtigen, eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die Aktien

auch unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre zu erwerben und die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass etwaige neu hinzuerworbene Aktien zusammen mit bereits vorhandenen eigenen Aktien die Grenze des § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht. Die Ermächtigung sieht jedoch auch vor, dass die Aktien unter Einschränkung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und eines eventuellen Andienungsrechts der Aktionäre erworben werden können.

Im Einzelnen:

Erwerb eigener Aktien unter Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts

Die eigenen Aktien sollen zunächst über die Börse, mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten erworben werden können.

Bei einem öffentlichen Kaufangebot oder einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass die von den Aktionären angebotene Menge an Aktien der Gesellschaft die von der Gesellschaft nachgefragte Menge an Aktien übersteigt. In diesem Fall muss eine Zuteilung nach Quoten erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleinerer Offerten oder kleinerer Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene

Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung des Aktienrückkaufs zu erleichtern. Auch eine faktische Beeinträchtigung von Kleinaktionären kann so vermieden werden. Im Übrigen kann die Repartierung nach dem Verhältnis der angebotenen Aktien (Andienungsquoten) statt nach Beteiligungsquoten erfolgen, weil sich das Erwerbsverfahren so in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln lässt. Schließlich soll eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von einzelnen andienenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält einen hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

Verwendung erworbener eigener Aktien und Ausschluss des Bezugsrechts

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die erworbenen eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit den genannten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Bei einer Veräußerung der eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre soll der Vorstand berechtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Veräußerungsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zurückerworbene eigene Aktien können nach lit. c) (iii) der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Aktienoptionsprogrammen verwendet werden. Die Blue Cap AG möchte damit für ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger, die in einem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft stehen oder standen eine langfristiger Anreizwirkung schaffen und diese Personen an die Blue Cap AG binden. Hierdurch soll auch die Identifikation dieser Personen mit der Blue Cap AG gestärkt werden. Die Übertragung neu zurückerworbener eigener Aktien anstelle der Inanspruchnahme eines ggf. eventuell ebenfalls zur Verfügung stehenden genehmigten oder bedingten Kapitals kann eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative sein, da sie den mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundenen Aufwand vermeidet. Der bei dieser Verwendung erforderliche Bezugsrechtsausschluss liegt damit grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Zurückerworbene eigene Aktien sollen nach lit. d) der unter Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Bedienung von Erwerbspflichten und Erwerbsrechten auf Blue Cap-Aktien verwendet werden können, die mit Mitgliedern des Vorstands der Blue Cap AG im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Aktienoptionsprogrammen vereinbart werden. Auch insoweit ist ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erforderlich. Durch die Übertragung von Aktien mit Sperrfrist kann die Bindung an die Gesellschaft erhöht werden, indem der Vorstand an einer nachhaltigen Wertsteigerung des Unternehmens partizipiert und erst nach Ablauf der Sperrfrist über die Vergütungsbestandteile verfügen kann. Da eine Veräußerung solcher Aktien erst nach Ablauf der Sperrfrist erfolgen kann, nimmt das Vorstandsmitglied während der Sperrfrist nicht nur an positiven, sondern auch an negativen Entwicklungen des Börsenkurses teil. Es kann somit zusätzlich zu dem Bonus- auch ein Malus-Effekt für die Vorstandsmitglieder eintreten. Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung der Ermächtigung unterrichten.

3. Bericht des Vorstands zu der unter Ziffer 9 der Tagesordnung genannten Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2022 und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsprogramms unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Blue Cap AG an Mitglieder des Vorstands sowie an ausgewählte Führungskräfte und an sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG

Zu Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung am 29. Juni 2022 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juni 2027 ein Aktienoptionsprogramm zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Blue Cap AG für Mitglieder des Vorstands sowie für ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Blue Cap AG aufzulegen. Der Beschlussvorschlag hat den folgenden Hintergrund:

a. Zweck des Aktienoptionsprogramms

Die Blue Cap AG steht in einem intensiven Wettbewerb um Geschäftsleiter, Führungskräfte und qualifizierte Mitarbeiter. Aktienoptionsprogramme sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Um ihren Geschäftsleitern, Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern im Vergleich zum Wettbewerb vergleichbar attraktive Rahmenbedingungen und zielorientierte Motivationsanreize bieten zu können, muss die Blue Cap AG auch über die Möglichkeit verfügen, Bezugsrechte auf Aktien als Vergütungsbestandteil anbieten zu können. Das Aktienoptionsprogramm soll die Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger der Gesellschaft motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die

Bezugsberechtigten ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Blue Cap-Aktie zeigende, zu steigende Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Bezugsberechtigten zugute.

Die sachliche Rechtfertigung eines Bezugsrechtsausschlusses der Aktionäre ist der gesetzlichen Struktur der bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG zur Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands, ausgewählte Führungskräfte und sonstige Leistungsträger immanent. Gleichwohl sollen nachfolgend die wesentlichen Parameter des Vorschlags für das Aktienoptionsprogramm näher erläutert werden, um dem Informationsinteresse der Aktionäre Rechnung zu tragen.

b. Zur Ausgestaltung der wesentlichen Planbestandteile im Einzelnen

Im Einzelnen sieht der Vorschlag für das Aktienoptionsprogramm das Folgende vor:

(1) Erwerbszeiträume

Die Aktienoptionen sollen innerhalb des Ermächtigungszeitraums nach einem einmal oder wiederholt aufzulegenden Programm ein- oder mehrmals im Jahr in Tranchen ausgegeben werden, wobei die Ausgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jeweils innerhalb von vier Wochen, beginnend jeweils am dritten Werktag nach Bekanntgabe der Ergebnisse des jeweiligen Quartals bzw. Geschäftsjahres erfolgt. Die Erwerbszeiträume sind damit auf ein relativ kurzes Zeitfenster mit typischerweise umfangreicher Kapitalmarktinformationen begrenzt, wodurch dem Interesse an größtmöglicher kapitalmarktrechtlicher Transparenz Rechnung getragen wird. Durch die Möglichkeit, Aktienoptionen gestaffelt in mehreren Tranchen auszugeben, sollen insbesondere Sondereinflüsse auf den Aktienkurs vermindert werden.

(2) Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit

Für die Ausübung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen ist in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften eine Wartezeit von vier Jahren vorgesehen, die im Hinblick auf die intendierte Bindung und Incentivierung der Bezugsberechtigten angemessen und marktüblich ist. Die Ausübung der Bezugsrechte ist innerhalb von längstens acht Jahren, beginnend mit dem Tag der Ausgabe der Aktienoption möglich. Durch die Dauer von acht Jahren soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass das mögliche Zeitfenster für die Ausübung aufgrund der Beschränkungen, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) ergeben, ohnehin spürbar begrenzt ist.

(3) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis für eine Aktie der Blue Cap AG in Höhe des volumengewichteten 3-Monats-Durchschnittskurses der Blue Cap-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Ausgabebetrag der Aktienoptionen trägt insbesondere der Volatilität der Blue Cap-Aktie Rechnung. Die vorgesehene Möglichkeit zur Anpassung des Ausübungspreises dient lediglich dem Verwässerungsschutz der Inhaber der Aktienoptionen. Der Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

(4) Erfolgsziel

Das Erreichen des festgelegten Erfolgsziels ist Bedingung für die Ausübung der Aktienoptionen. Für das Aktienoptionsprogramm ist ein kursorientiertes Erfolgsziel vorgesehen. Bezugsrechte aus den Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der volumengewichtete 3-Monats-Durchschnittskurs der Blue Cap-Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an

der Frankfurter Wertpapierbörse bei Ablauf der Wartezeit den Ausübungspreis um mindestens 25 % übersteigt. Die Festlegung der absoluten Kurshürde von mindestens 25 % bezweckt einen angemessenen Anreiz für die Bezugsberechtigten zur Ausrichtung ihres Handelns auf einen langfristigen und nachhaltigen Unternehmenserfolg und dadurch zur Wertsteigerung der Aktie, die wiederum im Interesse der Aktionäre liegt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG ALS VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG OHNE PHYSISCHE PRÄSENZ DER AKTIONÄRE ODER IHRER BEVOLLMÄCHTIGTEN

Mit dem COVID-19-Gesetz wurden verschiedene Erleichterungen für die Durchführung von Hauptversammlungen unter Verwendung elektronischer Fernkommunikationsmittel eingeführt. Durch das das Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 hat der Gesetzgeber die Geltung von § 1 des COVID-19-Gesetzes bis einschließlich 31. August 2022 verlängert.

Mit Rücksicht auf die weiterhin fortdauernde COVID-19-Pandemie hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, von den Erleichterungen des COVID-19-Gesetzes erneut Gebrauch zu machen und die Hauptversammlung auch in diesem Jahr wiederum als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter) abzuhalten. Mit dieser Entscheidung wollen Vorstand und Aufsichtsrat zudem auch gewährleisten, dass die Durchführung der Hauptversammlung auch bei einer erneuten Verschlechterung der aktuellen Corona-Lage sichergestellt ist.

Die angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können daher an der Hauptversammlung nicht physisch teilnehmen. Sie können jedoch die gesamte Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung über den passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> live im Internet verfolgen.

Die Möglichkeit, die gesamte Hauptversammlung im Internet zu verfolgen, besteht nur für Aktionäre oder deren Bevollmächtigte, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben (vgl. dazu die näheren Hinweise im nachstehenden Abschnitt „Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“). Dies gilt entsprechend für die Ausübung des Stimmrechts.

Die Stimmrechtsausübung durch die Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Die Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft begründen zudem kein Teilnahmerecht der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE IN BEZUG AUF DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Da die Hauptversammlung auf der Grundlage von § 1 des COVID-19-Gesetzes auf Beschluss des Vorstandes, dem der Aufsichtsrat mit Beschluss gemäß § 1 Abs. 6 des vorbezeichneten Gesetzes zugestimmt hat, nicht als Veranstaltung mit physischer Präsenz, sondern ausschließlich

als virtuelle Hauptversammlung durchgeführt wird, können unsere Aktionäre – wie in den nachstehenden Teilnahmebedingungen beschrieben – elektronisch über den passwortgeschützten Internet-service auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> die Hauptversammlung verfolgen und ihre eingeräumten Aktionärsrechte wahrnehmen und ihre Stimmen abgeben.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des besonderen Nachweises des Anteilsbesitzes (siehe hierzu im nachfolgenden Abschnitt „Voraussetzungen für die für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung“) werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice übersandt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE IN BEZUG AUF DIE VIRTUELLE HAUPTVERSAMMLUNG

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 121 Abs. 3 Aktiengesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Aktiengesetz sind in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der untenstehenden Adressen verpflichtet. Im Übrigen erfolgen daher nachfolgende Hinweise freiwillig, um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Verfolgung der virtuellen Hauptversammlung im passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft sowie zur Ausübung der weiteren Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nach § 14 Abs. 1 der Satzung der Blue Cap AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter der nachfolgend benannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und in

Textform ihre Berechtigung durch einen Nachweis des Anteilsbesitzes nachgewiesen haben:

Blue Cap AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, das ist der 8. Juni 2022, 0.00 Uhr (MESZ) („**Nachweisstichtag**“), und muss der Gesellschaft mit der Anmeldung unter der obigen Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse spätestens bis zum Ablauf des 22. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ) zugehen. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs.3 AktG erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes aus.

Die Anmeldung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Aktionär das ihm über das depotführende Kreditinstitut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung ausfüllt und an das depotführende Kreditinstitut zurückschickt. Die erforderliche Anmeldung und die Übersendung des Nachweises des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen durch das depotführende Institut vorgenommen.

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises des Anteilsbesitzes einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, so kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Versammlung, insbesondere des Stimmrechts, zurückweisen.

Nach Eingang von ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßem Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der oben genannten Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse werden die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Internetservice auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

NACHWEISSTICHTAG UND DESSEN BEDEUTUNG

Gemäß §123 Abs.4 Aktiengesetz gilt im Verhältnis zur Blue Cap AG für die Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erworben haben, können somit ihre Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere das Stimmrecht, nicht ausüben sei denn, er bzw. sie lässt sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis ordnungsgemäß erbracht haben, sind auch dann zur Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Nachweisstichtag veräußern. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

VERFAHREN DER STIMMRECHTS- AUSÜBUNG IM WEGE DER ELEKTRONISCHEN BRIEFWAHL

Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben („**elektronische Briefwahl**“). Auch in diesem Fall muss die Anmeldung unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erfolgen.

Briefwahlstimmen können ab dem 8. Juni 2022 unter Nutzung des auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren vor und während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 29. Juni 2022 abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Die notwendigen Zugangsdaten für den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft erhalten form- und fristgerecht angemeldete Aktionäre nach Eingang von ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßem Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft.

Die Abgabe von Stimmen durch die elektronische Briefwahl ist auf die Abstimmung über die in der Einberufung zur virtuellen Hauptversammlung bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat und auf mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß §122 Abs.2 Aktiengesetz bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Aktionären sowie etwaige vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz zugänglich gemachte Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären beschränkt.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die per elektronischer

Briefwahl erfolgte Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater, diesen gemäß § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellte Personen sowie sonstige Bevollmächtigte können sich der elektronischen Briefwahl über den passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft bedienen.

Bitte beachten Sie, dass andere Kommunikationswege für die elektronische Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post, Telefax oder E-Mail möglich ist.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, sich im nachfolgend beschriebenen Rahmen bei der Ausübung der Aktionärsrechte in Bezug auf die virtuelle Hauptversammlung, insbesondere des Stimmrechts, durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Dritten – vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall muss die Anmeldung unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht im Wege der elektronischen Briefwahl (siehe oben) oder durch (Unter-) Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben. Die Nutzung des passwortgeschützten

Internetservices durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten erhält.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform, wenn weder ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 Aktiengesetz, noch ein Stimmrechtsberater, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 Aktiengesetz gleichgestellten Institutionen oder Personen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird, oder haben unter Verwendung der Eingabemaske in dem passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren zu erfolgen. Werden Vollmachten zur Stimmrechtsausübung an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder Personen im Sinne § 135 Abs. 8 Aktiengesetz erteilt, besteht kein Textformerfordernis, jedoch ist die Vollmachtserteilung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft müssen auf einem der folgenden Wege aus organisatorischen Gründen bis zum 28. Juni 2022, 24.00 Uhr (MESZ), der Gesellschaft zugehen:

Blue Cap AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Fax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: bluecap@better-orange.de

Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sind darüber hinaus ab dem 8. Juni 2022 unter Verwendung der Eingabemaske in dem passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren vor und während der virtuellen Hauptversammlung möglich. Am Tag der virtuellen Hauptversammlung am 29. Juni 2022 ist in dem passwortgeschützten Internetservice der Gesellschaft auch ein Widerruf oder eine Änderung einer zuvor in Textform übersandten Vollmacht möglich.

Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes zugeschickt wird. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH VON DER GESELLSCHAFT BENANNTEN STIMMRECHTSVERTRETER

Zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung bietet die Gesellschaft ihren Aktionären und ihren Bevollmächtigten ferner die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall müssen die Anmeldung und die Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes ordnungsgemäß erfolgen.

Soweit die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen in der Vollmacht verbindliche Weisungen für die Stimmrechtsausübung erteilt werden; sie sind verpflichtet, gemäß den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Die Vertretung durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist auf die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bei der Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den Punkten der Tagesordnung, auf die mit einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz bekanntgemachten Beschlussvorschläge von Aktionären sowie auf die vor der Hauptversammlung gemäß §§ 126, 127 Aktiengesetz zugänglich gemachten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären beschränkt; Weisungen zur Ausübung sonstiger Aktionärsrechte, insbesondere zur Stellung von Anträgen oder Fragen sowie zum Einreichen von Stellungnahmen, nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht entgegen.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können per Post, Fax oder E-Mail an die vorstehend im Abschnitt „Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte“ genannte Anschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse bis spätestens 28. Juni 2022, 24:00 Uhr (MESZ) oder unter Nutzung des auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung am 29. Juni 2022 erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Ein entsprechendes Formular wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zum Download zur Verfügung.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die Weisung an die Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

EINSEHBARE UNTERLAGEN UND INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT

Der Jahresabschluss der Blue Cap AG, der Konzernabschluss, der zusammengefasste Lagebericht für die Blue Cap AG und den Konzern und der Bericht des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr 2021, der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Lebensläufe der unter Ziffer 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten und des vorgeschlagenen Ersatzmitglieds, die Berichte des Vorstands zu den unter Ziffer 7 und Ziffer 8 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen und zu der unter Ziffer 9 der Tagesordnung genannten Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsprogramms können im Internet unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Die Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen ist über die Internetseite der Gesellschaft <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglich. Gleiches gilt auch für die Erläuterungen der Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, §§ 127 Aktiengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz, 131 Abs. 1 Aktiengesetz. Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse bekannt gegeben.

TAGESORDNUNGSERGÄNZUNGS- VERLANGEN GEMÄSS § 122 ABS. 2 AKTIENGESETZ

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000,00 erreichen (dies entspricht 500.000 Aktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt oder bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 Bürgerliches Gesetzbuch) oder in der elektronischen Form des § 126 a Bürgerliches Gesetzbuch (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Blue Cap AG zu richten und muss der Gesellschaft spätestens bis zum 4. Juni 2022 bis 24.00 Uhr (MESZ) zugehen.

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten.

Etwaige Ergänzungsverlangen sind an folgende Anschrift zu richten:

Vorstand der Blue Cap AG, Ludwigstrasse 11, 80539 München
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): ir@blue-cap.de

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE GEMÄSS § 126 ABS. 1, § 127 AKTIENGESETZ IN VERBINDUNG MIT § 1 ABS. 2 SATZ 3 COVID-19-GESETZ

Die Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/ oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen sind ausschließlich zu richten an:

Blue Cap AG
– Investor Relations –
Ludwigstraße 11
D-80539 München
Fax-Nr.: + 49 (0)89 288909 – 19
E-Mail: ir@blue-cap.de

Die Blue Cap AG wird zugänglich zu machende Gegenanträge zu einem Vorschlag des Vorstands und/ oder des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß §126 Abs.1 Aktiengesetz und Wahlvorschläge gemäß §127 Aktiengesetz einschließlich einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> veröffentlichen, wenn sie der Blue Cap AG spätestens bis zum 14. Juni 2022 bis 24.00 Uhr (MESZ) unter der oben genannten Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse zugehen.

Während der virtuellen Hauptversammlung können keine Gegenanträge oder Wahlvorschläge gestellt werden. Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nach Maßgabe der vorstehenden Voraussetzungen nach §126 oder §127 Aktiengesetz zugänglich zu machen sind, gelten gemäß §1 Abs.2 Satz3 COVID-19-Gesetz als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß seinen Anteilsbesitz nachgewiesen hat und ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet ist.

FRAGERECHT DER AKTIONÄRE GEMÄSS § 1 ABS. 2 SATZ 1 NR. 3, SATZ 2 COVID-19-GESETZ; AUSKUNFTSRECHT DER AKTIONÄRE GEMÄSS § 131 ABS. 1 AKTIENGESETZ

Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, haben das Recht, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz).

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 2. Halbsatz COVID-19-Gesetz hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen entschieden, dass Fragen spätestens einen Tag (24 Stunden) vor der Versammlung, d.h. bis spätestens 28. Juni 2022, 10:00 Uhr (MESZ), im Wege der elektronischen Kommunikation über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren einzureichen sind. Auf anderem Wege oder später eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet. Rückfragen zu den Auskünften des Vorstands sind ausgeschlossen.

Darüber hinaus stehen den Aktionären und ihren Bevollmächtigten weder das Auskunftsrecht gemäß § 131 Aktiengesetz noch ein Rede- oder Fragerecht in und während der virtuellen Hauptversammlung zu.

WEITERGEHENDE ERLÄUTERUNGEN

Weitergehende Erläuterungen zu den Antragsrechten (§§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 Abs. 1 Aktiengesetz) und Auskunftsrechten (§ 131 Aktiengesetz) der Aktionäre können im Internet unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

ERKLÄRUNG VON WIDERSPRÜCHEN ZU PROTOKOLL

Aktionären oder Bevollmächtigten, die das Stimmrecht nach den vorstehenden Bestimmungen ausüben oder ausgeübt haben, wird gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 Covid-19-Gesetz in Abweichung von § 245 Nr. 1 Aktiengesetz unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung die Möglichkeit eingeräumt, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch kann ausschließlich auf elektronischem Wege über den auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> zugänglichen passwortgeschützten Internetservice gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren ab der Eröffnung der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter erklärt werden. Eine anderweitige Form der Übermittlung ist ausgeschlossen.

GESAMTZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE ZUM ZEITPUNKT DER EINBERUFUNG DER HAUPTVER- SAMMLUNG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 4.396.290,00 und ist eingeteilt in 4.396.290 Stückaktien. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger beträgt damit jeweils 4.396.290. Aus von der Gesellschaft gehaltenen oder ihr gemäß § 71d Aktiengesetz zuzurechnenden eigenen Aktien können keine Stimmrechte ausgeübt werden; zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger hält die Gesellschaft keine eigene Aktien.

HINWEIS ZUM DATENSCHUTZ

Im Zusammenhang mit der Hauptversammlung der Blue Cap AG werden personenbezogene Daten verarbeitet. In unserer Datenschützrechtlichen Betroffeneninformation für Aktionäre und Aktionärsvertreter haben wir alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten unserer Aktionäre und Aktionärsvertreter zusammengefasst. Die Datenschutzhinweise können im Internet unter <https://blue-cap.de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

München, im Mai 2022

Blue Cap AG
Der Vorstand



Blue Cap AG

Ludwigstraße 11

80539 München

Telefon +49 89 288909-0

Fax +49 89 288909-19

office@blue-cap.de

blue-cap.de